

## Textteil

zum Bebauungsplan Nr. 41 Vilkerath-Krombach der Gemeinde  
Overath

---

### Besondere Vorschriften

1. Baugruppen müssen in ihrer äußeren Gestaltung und Struktur die bauliche Einheit beinhalten und in Farbe und Form betonen.
2. Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten; außerhalb können Garagen, Treppenanlagen, Freisitze, Balkone und ähnliche untergeordnete Bauteile zugelassen werden.
3. Unbeschadet der Festlegungen des § 13 der Baunutzungsverordnung dürfen im Plangebiet keine Läden oder sonstige Verkaufsstellen eingerichtet werden. Die Anbringung von Werbeschildern wird nicht gestattet.
4. Seitliche Einfriedigungen sind nur als lebende Hecken oder Maschendrahtzäune auszuführen und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
5. An allen Straßenecken, Einmündungen und Ausfahrten sind ausreichend große Sichtdreiecke von jeder Bebauung, Einfriedigungen und Bepflanzung über 1,00 m Höhe freizuhalten.
6. Abfallbehälter sind so unterzubringen, daß sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

### Ausnahmen und Abweichungen

4)

~~Ausnahmen und Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den besonderen Vorschriften können in begründeten Fällen mit Zustimmung des Gemeinderates zugelassen werden.~~

Dieser Textteil zum Bebauungsplan Nr. 41 wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes von 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Gemeinde Overath aufgestellt.

Overath, den 23. September 1970

  
Bürgermeister



  
Mitglied des Rates

bitte weiter

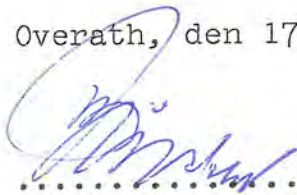
Besondere Vorschriften

Ziff. 7.

"Die auf dem Grundstück Gemarkung Vilkerath, Flur 7, Parzelle Nr. 158/2 vorgesehenen Baukörper sind elektrisch zu beheizen, sie dürfen keine Feuerstelle erhalten. Dieser Beschluß ist Bestandteil des Textteiles zum Bebauungsplan."

Die Ziffer 7 der Besonderen Vorschriften wurde gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Gemeinde Overath am 2.12.1970 aufgestellt.

Overath, den 17. Dezember 1970



Bürgermeister



Mitglied des Rates

+)  
nicht genehmigt  
Genehmigt

Köln, den 28.1.1971

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage

